

Sehr geehrtes Mitglied,

gemäß § 17 der Satzung kann jedes Mitglied in jedem Jahr neben den zu leistenden Pflichtbeiträgen noch freiwillige Beiträge zahlen. Grundsätzlich gilt:

- 1) Mitglieder, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bis zu 150 % des jeweiligen Regelpflichtbeitrags leisten. Für das Jahr 2026 dürfen Sie also einen Gesamtbeitrag (Pflicht- plus freiwillige Beiträge) von maximal 28.290,60 € (= 1.571,70 € monatlicher Regelpflichtbeitrag x 12 Monate x 1,5) in das Versorgungswerk einzahlen.
- 2) Mitglieder, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, leisten maximal einen Beitrag von 100% des jeweiligen Regelpflichtbeitrags. Im Jahr 2026 macht das 18.860,40 € als Maximum.
- 3) Selbständig tätige Gründungsmitglieder können nach der Vollendung des 55. Lebensjahres keinen freiwilligen Beitrag mehr leisten, wenn sie dies nicht vor der Vollendung bereits einmal getan haben (§ 17 i.V.m. § 44 Abs. 6 der Satzung).
- 4) Zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen benötigen Sie keine ausdrückliche Erlaubnis des Versorgungswerks. Bitte tätigen Sie einfach eine Überweisung in der von Ihnen gewünschten Höhe (unter Beachtung der o.g. Grenzen). Bitte benutzen Sie im „Verwendungszweck“ Ihre Mitgliedsnummer oder Ihren Namen und erwähnen Sie ausdrücklich die Worte „freiwilliger Beitrag“.
- 5) Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte einfach an die Geschäftsstelle.